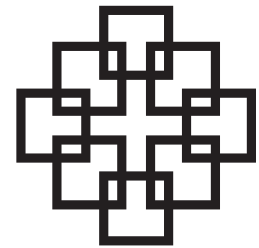


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 11

Darmstadt, den 15. November 2017

Inhalt

SYNODE

4. Tagung der Zwölften Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen
und Nassau

250

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Rechtsverordnung zur Änderung
der Gemeindepädagogenverordnung
vom 30. März 2017

251

Rechtsverordnung zur Änderung
der Regionalverwaltungsverordnung
vom 31. August 2017

251

Grundstücksverordnung (GrVO)
vom 31. August 2017

251

Ordnung für die Arbeit der Studierenden-
und Hochschulgemeinden in der
Evangelischen Kirche in Hessen und
Nassau (ESGVO) vom 2. November 2017

255

ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von
§ 61 AVR.HN vom 27. September 2017

258

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der
KDO, der AVR.HN und der Sicherungs-
ordnung/DWHN vom 27. September 2017

258

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Arbeitsgemeinschaft für
Erwachsenenbildung im Dekanat
Westerwald der EKHN vom 23. März 2017

259

Satzung zur Änderung der Satzung der
Evangelischen Erwachsenenbildung
Rhein-Lahn vom 27. März 2017

260

Zusammenlegung der Evangelischen
Kirchengemeinde Hamm und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Ibersheim, beide Evangelisches Dekanat
Worms-Wonnegau

262

Urkunden über die Aufhebung und
Umwandlung von Pfarrstellen

262

Projektbezuschussung aus Erträgen
der „Hermann-Schlegel-Stiftung“

263

Projektbezuschussung aus Erträgen
der „Ernst-Zur-Nieden-Stiftung“

263

Erste Theologische Prüfung

264

Befähigung als Gemeindepädagoge

264

Informationstag zum Studium der
Theologie und zu den Berufen Pfarrer/in,
Religionslehrer/in, Gemeindepädagoge/
Gemeindepädagogin

264

DIENSTNACHRICHTEN

265

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

267

Synode

4. Tagung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Gemäß Beschluss des Kirchensynodalvorstandes findet die 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 29. November bis 2. Dezember 2017 im Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes, Kurt-Schumacher-Str. 23 (Dominikanerkloster), 60311 Frankfurt a. M., statt.

Wir bitten, am Sonntag, dem 26. November 2017, in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Darmstadt, den 23. Oktober 2017

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Tagesordnung

1. Bericht des Präses
2. Berichte der Kirchenleitung
 - 2.1 Bericht Medienkommunikationskonzept
 - 2.2 Bericht 2017 zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)
 - 2.3 Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel
 - 2.4 Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds
 - 2.5 Bericht über das Reformationsjahr 2017
 - 2.6 DRIN - Projektstatusbericht
 - 2.7 Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - 2.8 Bericht über die Tagungshäuser in der EKHN
 - 2.9 Bericht aus der Diakonie Hessen
 - 2.10 Klimaschutzbericht der EKHN (2012 – 2016) Entwicklungen, Ergebnisse und Vorhaben
 - 2.11 Abschlussbericht zur Evaluation des Förderprogramms Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke
 - 2.12 Gutachten „Störung religiöser Handlungen durch Lärm und Argumentationshilfen für künftige öffentliche Planfeststellungsverfahren“
 - 2.13 Bericht der Kirchenleitung über Entscheidungen zum Pfarrberuf und weitere Vorhaben
3. Bericht über die 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKD
4. 20 Jahre Gleichstellungsgesetz in der EKHN – Rückblick und Perspektive –
5. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz der Gesamtkirche zum 1. Januar 2015 des Rechnungsprüfungsamtes
6. Kirchengesetze
 - 6.1 Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2018 (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 2 KSGeschO)
 - 6.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (1. Lesung)
 - 6.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Propsteibereichesgesetzes (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO)
 - 6.4 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO)
 - 6.5 Entwurf eines Kirchengesetzes zur zentralen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) (2. und 3. Lesung)
 - 6.6 Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (2. und 3. Lesung)
 - 6.7 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes (2. und 3. Lesung)
 - 6.8 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften (2. und 3. Lesung)
 - 6.9 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (2. und 3. Lesung)
 - 6.10 Entwurf eines Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (Neufassung) (2. und 3. Lesung)
7. Beschlüsse
 - 7.1 Zustimmung zur Änderung der Satzung der Diakonie Hessen
 - 7.2 Entwurf der Kollektenpläne für die Jahre 2019 und 2020
 - 7.3 Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2018
 - 7.4 Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gesamtkirche zum 01.01.2015 einschl. der Umwidmung von Rückstellungen und Rücklagen

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>7.5 Anerkennung der Neufassung der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung der EKHN</p> <p>8. Wiederwahl des Leiters der Kirchenverwaltung</p> <p>9. Nachwahlen in synodale Ausschüsse</p> <p>9.1 Nachwahl eines Gemeindegliedes in den Benennungsausschuss für den Propsteibereich Rhein-Main</p> <p>9.2 Nachwahl eines Mitgliedes in den Bauausschuss für den Propsteibereich Rhein-Main</p> <p>9.3 Nachwahl eines Gemeindegliedes in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung</p> | <p>10. Fragestunde</p> <p>11. Anträge von Dekanatsynoden</p> <p>11.1 Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Kirchenvorstandswahl 2021</p> <p>11.2 Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Pfarrstellenbemessung</p> <p>11.3 Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zum Prozess der Fusion der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt</p> <p style="text-align: right;">Darmstadt, den 19. Oktober 2017</p> <p style="text-align: right;">Für den Kirchensynodalvorstand
D r . O e l s c h l ä g e r</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindepädagogerverordnung Vom 30. März 2017

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 12 des Gemeindepädagogengesetzes die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Gemeindepädagogerverordnung vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sind gemäß § 8 Satz 3 Auflagen zur Aus- und Weiterbildung gemacht worden, wird die Zuweisung um 50 Prozent gekürzt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren der Kirchenverwaltung der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen erbracht wird.“
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sollstellenplans“ die Wörter „oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „zum Erwerb der gemeindepädagogischen Qualifikation“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „zum Abschluss der Qualifikation“ durch die Wörter „zur Erfüllung der Auflagen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 26. Oktober 2017
Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung Vom 31. August 2017

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 des Regionalverwaltungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 6. Oktober 2016 (ABl. 2017 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden das Wort „Offenbach“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
2. In § 3 werden vor dem Punkt die Wörter „und das Dekanat Offenbach“ eingefügt.
3. In § 14b Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Punkt die Wörter „sowie das Dekanat Offenbach“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 26. Oktober 2017
Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Grundstücksverordnung (GrVO)

Vom 31. August 2017

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 86 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), geändert am 6. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 123), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie findet Anwendung auf Erklärungen, Handlungen und Rechtsgeschäfte, die in Zusammenhang mit Grundstücken stehen, insbesondere

1. zur Verpachtung von Grundstücken,
2. zur An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran,
3. zum Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechten),
4. zur Bestellung von Erbbaurechten sowie
5. zum Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechten).

(2) Unberührt bleiben kirchenrechtliche Vorschriften zum Bauwesen.

§ 2 Bedeutung und Bindung des Grundeigentums

Kirchliches Grundeigentum dient entsprechend seiner Zweckbestimmung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Es ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich.

§ 3 Pfarreivermögen

(1) Das Pfarreivermögen dient aufgrund seiner Zweckbestimmung ausschließlich der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Es ist daher in seinem Bestand zu erhalten und darf wegen der Zweckbestimmung keinem anderen Vermögen einverleibt werden.

(2) Wird die Zweckbestimmung eines Grundstücks des Pfarreivermögens aufgehoben, so hat die kirchliche Körperschaft hierüber einen Beschluss herbeizuführen und über die Art der Entschädigung des Pfarreivermögens zu beschließen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine angemessene Entschädigung des Pfarreivermögens erfolgt.

§ 4 Nachweis, Besichtigung

(1) Alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind auf den Namen des kirchlichen Rechtsträgers unter Angabe der Zweckbestimmung im Grundbuch einzutragen. Gleiches gilt für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten Dritter.

(2) Die kirchlichen Grundstücke sind in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu besichtigen. Dabei sind insbesondere Bestand, Zustand, Nutzung, Ertrag und Bewirtschaftung zu überprüfen so-

wie etwa notwendige Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen.

§ 5 Widmung

(1) Durch Widmung und der Widmung entsprechendem Gebrauch können Gebäude und Räume zu kirchlichen öffentlichen Sachen gewidmet werden. Sie gelten damit als öffentliche Sachen im Sinne der staatlichen Rechtsordnung.

(2) Die Widmung erfolgt durch eine auf Dauer ausgerichtete Inanspruchnahme des Gebäudes oder Raumes für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung.

(3) Entwidmung ist der Beschluss der kirchlichen Körperschaft, die Widmung, den entsprechenden Gebrauch und damit die Eigenschaft als öffentliche Sache aufzuheben.

(4) Die Entwidmung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 6 Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften

(1) Über den Abschluss von Verträgen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung und über die Entwidmung sind Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften herbeizuführen. Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Erfordernis einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist der Beschluss in beglaubigter Form bei der Kirchenverwaltung einzureichen. Dem Antrag sollen die relevanten (Vertrags-) Unterlagen mit der Bezeichnung des Grundstücks beigefügt sein.

(3) Bei der Beurkundung von Verträgen im Rahmen von Absatz 1 ist die Rechtswirksamkeit von der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abhängig zu machen.

Abschnitt 2 Übertragung von kirchlichen Grundstücken

§ 7 Grundstücksübertragungen

(1) Ein Verkauf von kirchlichen Grundstücken ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben künftig nicht benötigt wird oder eine Veräußerung aus besonderen öffentlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

(2) Ein Tausch von Grundstücken ist zulässig, wenn die Gegenleistung wertgleich erfolgt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Erbbaurechten entsprechend.

§ 8 Wertbestimmung bei Grundstücksübertragungen

(1) Bemessungsgrundlage für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken ist der Verkehrswert. Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der zum Zeitpunkt der Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tat-

sächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu erzielen wäre.

(2) Zur Bestimmung des Verkehrswertes ist vor der Grundstücksübertragung eine Wertermittlung des Grundstücks auf der Grundlage der bundesrechtlichen Wertermittlungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn das zu übertragende Grundstück nur einen geringen Wert aufweist, ist die ortsgerichtliche Schätzung oder eine Wertermittlung nach der Richtwertkarte ausreichend.

(3) Bei Veräußerung von Grundstücken an kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für ihren Dienst eine Vergütung erhalten oder ehrenamtlich tätig sind, Mitglieder des Kirchenvorstandes und ihre Familienangehörigen ist der Wert durch Gutachten des örtlichen Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei Erbbaurechten entsprechend.

§ 9

Verwendung von Grundstückserlösen bei Veräußerung, Ausstattung von nicht-rechtsfähigen Stiftungen

(1) Bei der Veräußerung eines Ertrag bringenden Grundstücks ist der Erlös durch Ankauf ertragbringender Grundstücke wieder anzulegen oder einer für den Grundstückserwerb zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, es sei denn dass das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist. Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses zweckbestimmt für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

(2) Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Veräußerungserlös auch zur Ausstattung oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens einer kirchlichen nicht rechtsfähigen Stiftung verwendet werden, in deren Satzung vorzusehen oder bestimmt ist, dass

1. der Stiftungszweck die Förderung kirchlicher Aufgaben ist,
2. das Stiftungsvermögen durch die Gesamtkirche angelegt werden soll und
3. das Stiftungsvermögen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen in seinem Wert erhalten wird.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 2 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Abschnitt 3

Verwaltung und Bewirtschaftung von kirchlichen Grundstücken

§ 10

Bewirtschaftung

(1) Das kirchliche Grundeigentum ist unter Berücksichtigung kirchlicher, sozialer und ökologischer Belange so zu bewirtschaften, dass seine Zweckbestimmung dau-

erhaft und wirtschaftlich erfüllt wird. Die kirchlichen Körperschaften sollen sich zur Verwaltung ihres Grundeigentums der Unterstützung der Kirchenverwaltung und der Regionalverwaltungen bedienen.

(2) Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren sind der Kirchenverwaltung frühzeitig mitzuteilen. Auf eine wertgleiche Landabfindung ist zu achten.

(3) Bei Verpachtung, Vermietung, Bestellung von Erbbaurechten oder Einräumung sonstiger Nutzungsrechte sind die Vertragsmuster der Kirchenverwaltung zu verwenden.

(4) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind vorrangig zweckgebunden für den Erhalt der Immobilie zu verwenden (Substanzerhaltungsrücklage).

§ 11

Vermietung

(1) Bei Vermietungen muss die kirchliche Körperschaft, den Verwaltungsaufwand und das wirtschaftliche Risiko angemessen tragen können.

(2) Über jedes Mietverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzungsüberlassung.

(3) Die Miete ist in örtlich üblicher Höhe zu vereinbaren. Die Miete ist im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen in regelmäßigen Abständen anzupassen, um den inflationsbedingten Wertverlust auszugleichen. Dies gilt auch bei der Vermietung an kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für kirchliche Dienst- und Werkwohnungen. Aus kirchlichen oder sozialen Gründen kann die Miete reduziert werden.

(4) Die Betriebskosten sind grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen vertraglich auf die Mieter umzulegen.

§ 12

Verpachtung

(1) Über jedes Pachtverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

(2) Ein Pachtgrundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung ist vor der Vergabe öffentlich auszuschreiben. Es kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn

1. die Art und Weise der Bewirtschaftung des zu vergebenden Grundstücks dies nicht zulässt oder
2. das zu vergebende Grundstück in der Fläche weniger als 0,5 Hektar oder weniger als 50 Bodenpunkte aufweist.

Wird auf eine öffentliche Ausschreibung keine Bewerbung abgegeben, kann das Pachtgrundstück nach freiem Ermessen vergeben werden.

(3) Seitherige Pächter sind von der öffentlichen Ausschreibung in Bezug auf die von ihnen angepachteten Grundstücke zu benachrichtigen.

(4) Bei der Vergabeentscheidung sind zumindest folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- ordnungsgemäße Bewirtschaftung
- regionale Herkunft des Bewerbers
- Kircheng Zugehörigkeit
- Pachtpreis
- soziale Aspekte

(5) Gebote können im Verfahren ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht gewährleistet ist. Gebote, die die örtlich übliche Pacht deutlich unterschreiten (Mindestpacht), können ausgeschlossen werden.

(6) Die Pachtdauer beträgt in der Regel zwölf Jahre.

§ 13

Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten

(1) Bei der Belastung von kirchlichen Grundstücken und Erbbaurechten mit Grundpfandrechten gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung.

(2) Der Bestellung von Grundpfandrechten auf von kirchlichen Körperschaften ausgegebenen Erbbaurechten ist zuzustimmen, wenn die Belastung mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar ist und der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird.

§ 14

Schenkungen, Erbschaften und Vermächnisse von Grundstücken

(1) Für Grundstücke aus einer Schenkung, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis sind der Verwendungszweck und die Auflagen einzuhalten.

(2) Die Annahme eines Grundstücks aus einer Schenkung, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

(3) Soweit der Verwendungszweck und Auflagen dies zulassen, sind Grundstücke aus einer Schenkung, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis veräußerbar. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Verwaltung kirchlicher Grundstücke erst nach Ablauf von drei Jahren nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Annahme.

§ 15

Erbbaurechte

(1) Die Vergabe von Erbbaurechten an kirchlichen Grundstücken ist zulässig.

(2) Der Erbbauzins wird auf der Grundlage des Verkehrswertes des Erbbaugrundstückes errechnet. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Vergabe des Erbbaurechtes.

(3) Der Erbbauzins beträgt jährlich vier Prozent des Verkehrswertes bei Wohnerbbaurechten und mindestens fünf Prozent bei sonstigen, insbesondere bei gewerblich genutzten Erbbaurechten. Bei gemischter Nutzung gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Erbbauzins nach dem Verhältnis der verschiedenen Nutzungsarten auf dem Erbbaugrundstück zu berechnen ist. Aus

kirchlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen kann der Erbbauzins für einen begrenzten Zeitraum reduziert werden.

(4) Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist eine Geldwertsicherungsklausel zu vereinbaren.

(5) Bei der Anhebung des Erbbauzinses für bereits ausgegebene Erbbaurechte ohne Geldwertsicherungsklausel ist der Erbbauzins im Rahmen des geltenden Rechtes an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

(6) Bei Erbbaurechten, bei denen mindestens ein Erbbauberechtigter evangelisch ist und das auf dem Erbbaugrundstück aufstehende Gebäude selbst bewohnt, wird der Erbbauzins schuldrechtlich um zehn Prozent ermäßigt (Ermäßigung für Kirchenmitglieder). Eine Ermäßigung um weitere zehn Prozent des Erbbauzinses wird schuldrechtlich gewährt, wenn im Haushalt des evangelischen Erbbauberechtigten mindestens ein evangelisch getauftes Kind unter 18 Jahren lebt (Familienermäßigung).

Abschnitt 4

Gesamtkirchliche Grundstücke

§ 16

Gesamtkirchliche Aufgaben der Kirchenverwaltung

Die Kirchenverwaltung nimmt gemäß Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenordnung für Grundstücke der Gesamtkirche folgende Aufgaben wahr:

1. Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert des Grundstücks in Höhe von 100.000,00 Euro;
2. Bestellung, Erwerb oder Veräußerung von Erbbaurechten mit einem jährlichen Erbbauzins von maximal 10.000,00 Euro;
3. Belastung und Bestellung von Rechten an eigenen Grundstücken und eigenen Erbbaurechten mit Ausnahme der Bestellung von Grundpfandrechten;
4. Zustimmung zur Belastung und Bestellung von Rechten an Erbbaurechten Dritter;
5. Erwerb, Abtretung und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. Verpachtung von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
7. Anpassung der Erbbauzinsen, Mieten und anderer Nutzungsentgelte.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 17

Schlussbestimmungen

Die Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens und über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt.

§ 18**Übergangsregelung**

(1) § 12 Absatz 2 bis 6 gilt erst für Landpachtverträge, deren Pachtzeit nach dem 10. November 2018 neu beginnt.

(2) Für die am 1. Januar 2011 bereits bestehenden Erbbaurechte findet § 15 Absatz 6 erst ab der nächsten Anpassung des Erbbauzinses Anwendung, die nach dem 1. Januar 2011 erfolgt. Übersteigt hierbei die nach diesen Vorschriften zu gewährende Ermäßigung den Erhöhungsbetrag, wird die Ermäßigung nur bis zur Höhe des Erhöhungsbetrages gewährt. Dies gilt nicht bei Erbbau-rechten, die vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main bestellt worden sind.

(3) Für Erbbaurechte des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main, die am 1. Januar 2018 bereits bestehen, findet § 15 Absatz 6 erst ab der nächsten Anpassung des Erbbauzinses Anwendung, die nach dem 1. Januar 2018 erfolgt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundvermögensverordnung vom 30. August 2005 (ABl. 2005 S. 355), geändert am 24. Juni 2010 (ABl. 2010 S. 281), der Artikel 2 der Rechtsverordnung zur Ermäßigung der Erbbauzinsen vom 24. Juni 2010 (ABl. 2010 S. 281) und die Richtlinien für die Vermietung kirchlicher Dienst-/Werkwohnungen an Pfarrer im Angestelltenverhältnis, Pfarrdiakone sowie hauptamtliche Kirchendiener(innen), Hausmeister(innen), Alumnats-, Heim-, Wirtschaftsleiter(innen) vom 9. September 1997 (ABl. 1998 S. 307) außer Kraft.

Darmstadt, den 26. Oktober 2017

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Ordnung**für die Arbeit der Studierenden- und Hochschulgemeinden in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (ESGVO)**

Vom 2. November 2017

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1**Voraussetzungen und gesamtkirchliche Vorgaben****§ 1****Auftrag**

(1) Die Arbeit der Studierenden- und Hochschulgemeinden (ESG) wird von der Gesamtkirche verantwortet.

(2) Die Studierenden- und Hochschulgemeinden haben den Auftrag, als Gemeinden Jesu Christi an den Hoch-

schulstandorten Darmstadt, Frankfurt, Gießen und Mainz in Wort und Tat im Bereich der Hochschulen die Botschaft von der Menschenfreundlichkeit Gottes, so wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, zu bezeugen. Dieses Zeugnis schließt sowohl die Einsicht in einen notwendigen Dialog mit den Wissenschaften als auch ein Verständnis von Theologie als Wissenschaft im Rahmen des allgemeinen universitären Kontextes ein.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die Evangelischen Studierenden- und Hochschulgemeinden haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Gottesdienst und geistliches Leben feiern, die Gestaltung von Gottesdiensten für Studierende, Lehrende und Mitarbeitende, einschließlich erbetener Amtshandlungen im Rahmen der kirchlichen Ordnung sowie spirituelle Angebote,
2. Partizipation und Teilhabe am Leben der evangelischen Kirche ermöglichen,
3. Christlichen Glauben zur Sprache bringen,
4. Evangelischer Dialogpartner sein,
5. Seelsorge, Beratung, Begleitung und Förderung anbieten durch situationsgerechte Einzel- und Gruppenseelsorge, durch Beratungsarbeit und andere Angebote zur Glaubens- und Persönlichkeitsentwicklung,
6. Ökumene und interreligiösen Dialog gestalten in Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Hochschularbeit der katholischen Kirche, anderen Konfessionen und religiösen Hochschulgruppen als Teil von gelebter Ökumene und interreligiöser Partnerschaft vor Ort und global,
7. Internationalität (er)leben, indem Einzelnen und Gruppen studienbegleitende Bildungsprogramme und Begegnungsmöglichkeiten, z. B. Studienbegleitprogramm für Studierende aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa (STUBE), angeboten werden und darüber hinaus notleidende ausländische Studierende gemäß des diakonischen Auftrags mit Beratungsleistungen und finanziellen Mitteln unterstützt werden und im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung nach den Folgen der Globalisierung gefragt und dafür sensibilisiert wird,
8. Gesellschaftliche und hochschulpolitische Verantwortung wahrnehmen.

(2) Die örtlichen Studierenden- und Hochschulgemeinden suchen regelmäßig Kontakt zu den Leitungen der Universitäten, Hochschulen, der Studierendenwerke und der Allgemeinen Studierendenausschüssen (AStAs).

(3) Die Studierenden- und Hochschulgemeinden halten Kontakt zu den jeweils benachbarten Kirchengemeinden, kooperieren mit den entsprechenden Dekanaten und stehen in wechselseitiger Beziehung mit Einrichtungen der Gesamtkirche. Eine aktive Kooperation mit der Evangelischen Akademie Frankfurt ist anzustreben.

(4) Die Studierenden- und Hochschulgemeinden sind Mitglied im Verband der Evangelischen Studierendenge-

meinden in Deutschland (ESG-EKD) und nehmen hierüber teil an dem ökumenischen Auftrag des Christlichen Studentenweltbundes (WSCF).

(5) Die Arbeit der Studierenden- und Hochschulgemeinden an der jeweiligen Hochschule wird visitiert.

§ 3 Stellen

(1) Stellen der Evangelischen Studierenden- und Hochschulgemeinden sind gesamtkirchliche Stellen.

(2) Studierenden- und Hochschulpfarrstellen sind gesamtkirchliche Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben, die im Pfarrstellenplan der Gesamtkirche geführt werden.

Abschnitt 2 Die Mitarbeitenden in den Evangelischen Studierenden- und Hochschulgemeinden

§ 4 Mitarbeitende

(1) Der Dienst in den Studierenden- und Hochschulgemeinden wird durch folgende hauptamtlich Mitarbeitende wahrgenommen:

1. Studierenden- und Hochschulpfarrerinnen und Studierenden- und Hochschulpfarrer,
2. Referentinnen und Referenten für internationale Bildung und Beratung,
3. Mitarbeitende in der Verwaltung,
4. Mitarbeitende im Hausmeister- und Reinigungsdienst,
5. sonstige Mitarbeitende.

(2) Zu den Sitzungen der Dekanats- bzw. der Mitarbeitendenkonferenz im Dekanat am Hochschulstandort werden die Studierenden- und Hochschulpfarrerin und der Studierenden- und Hochschulpfarrer eingeladen.

(3) Es ist Aufgabe der hauptamtlichen Mitarbeitenden, Ehrenamtliche für die Mitarbeit zu gewinnen und für deren fachliche Fortbildung und regelmäßige Begleitung zu sorgen.

§ 5 Dienstaufsicht

(1) Die hauptamtlich Mitarbeitenden unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der Kirchenverwaltung.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der die Studierenden- und Hochschulpfarrstelle innehat, führt die Geschäfte der jeweiligen Evangelischen Studierenden- und Hochschulgemeinde (geschäftsführende Pfarrerin oder Pfarrer). Folgende Aufgaben der Dienstaufsicht werden von der Kirchenverwaltung an die geschäftsführende Pfarrerin oder den geschäftsführenden Pfarrer übertragen:

1. die Regelung der Vertretung in Urlaubs- und Abwesenheitsfällen,
2. Planung, Anmeldung und Bewirtschaftung des Haushalts,

3. die Einberufung und Leitung der Teambesprechungen der hauptamtlich Mitarbeitenden,

4. die Sicherung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsablaufs und Informationsflusses zwischen den Beteiligten.

Abschnitt 3 Organisation der Evangelischen Studierenden- und Hochschulgemeinden

§ 6 Hauptamtlichenkonferenz

(1) Die Studierenden- und Hochschulpfarrerinnen und -pfarrer bilden gemeinsam mit den hauptamtlichen Referentinnen und Referenten für Internationale Bildung und Beratung aller Studierenden- und Hochschulgemeinden die Hauptamtlichenkonferenz (HAK-EKHN). Die Teilnahme ist Dienstpflicht. Die zuständige Referentin oder der zuständige Referent der Kirchenverwaltung nimmt an den Sitzungen teil.

(2) Die Hauptamtlichenkonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, der kollegialen Beratung, der Fortbildung und fachlichen Interessenvertretung. Sie entwickelt Zielvorstellungen zur kirchlichen Arbeit an den Hochschulen.

(3) Die Hauptamtlichenkonferenz verantwortet in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referenten/der zuständigen Referentin in der Kirchenverwaltung die Erstellung eines Berichtes über die Arbeit der Studierenden- und Hochschulgemeinden für die Kirchenleitung und die Kirchensynode.

(4) Die Hauptamtlichenkonferenz findet mindestens viermal im Jahr statt. Darüber hinaus ist einmal im Jahr ein interner Studientag durchzuführen.

(5) Die Hauptamtlichenkonferenz wählt einen oder eine Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(6) Die Hauptamtlichenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet.

(8) Über die Sitzungen der Hauptamtlichenkonferenz sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.

(9) Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungsregeln der §§ 38 bis 44 KGO entsprechend.

§ 7 Team der Referentinnen und Referenten

(1) Die Studierenden- und Hochschulpfarrerinnen und -pfarrer bilden gemeinsam mit den hauptamtlichen Referentinnen und Referenten für Internationale Bildung und Beratung in jeder Studierenden- und Hochschulgemeinde das Team der Referentinnen und Referenten (RT).

(2) Das Team der Referentinnen und Referenten entscheidet über alle inhaltlichen und organisatorischen Fragen des Gemeindelebens, insbesondere über:

1. Konzeptionsentwicklung und -reflexion der Arbeit und des Umfeldes der ESG,
2. Planung, Durchführung und Evaluation von Veranstaltungen,
3. Erstellung des Semesterprogramms,
4. Kontaktpflege zu den Hochschulen am Hochschulstandort, insbesondere zu den Fachbereichen und Dekanaten,
5. Begleitung und Förderung ehrenamtlich Mitarbeitender,
6. Mitarbeit im Studierendenrat als geborene Mitglieder,
7. Mitarbeit in der HAK-EKHN,
8. Mitarbeit in der einmal im Jahr stattfindenden Hauptamtlichenkonferenz des Verbandes der Evangelischen Studierendengemeinde in Deutschland (ESG-EKD),
9. Kontaktpflege zu Bewohnerinnen und Bewohnern sowie zur Leitung des evangelischen Wohnheims am Hochschulstandort,
10. die Vertretung in der regionalen Öffentlichkeit am Hochschulstandort. Bei hochschulpolitischen Positionierungen oder (kirchen-)politischen Themen ist der zuständige Referent oder die zuständige Referentin in der Kirchenverwaltung und die Öffentlichkeitsarbeit der Gesamtkirche hinzuzuziehen.

(3) Das Team der Referentinnen und Referenten trifft sich in der Regel einmal in der Woche.

(4) Über die Besprechungen wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Verabredungen und Beschlüsse dokumentiert sind. Mitglieder des Studierendenrates erhalten grundsätzlich Einsicht in die Protokolle; ausgenommen sind personenbezogene und betriebsinterne Daten und Informationen.

(5) Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungsregeln der §§ 38 bis 44 KGO entsprechend.

§ 8 Studierendenrat

(1) Für jede Studierenden- und Hochschulgemeinde wird ein Studierendenrat gebildet. Er ist ein beratendes Gremium für inhaltliche und organisatorische Fragen des Gemeindelebens.

(2) Mitglieder des Studierendenrats sind Studierende, die ehrenamtlich in der ESG mitarbeiten. Die Mitglieder des Studierendenrats sind in einer Mitgliederliste zu führen. Auch Studierende, die keiner christlichen Kirche angehören, können in der Studierendengemeinde und im Studierendenrat mitarbeiten.

(3) Die Studierenden- bzw. Hochschulpfarrerinnen und -pfarrer sowie die Referentinnen und Referenten für internationale Arbeit, Bildung und Beratung sind beratende Mitglieder des Studierendenrats kraft ihres Amtes.

(4) Neue und ausscheidende Mitglieder sollen im Gottesdienst oder in einer Andacht einer Studierendenrat-Sitzung eingeführt bzw. verabschiedet werden.

(5) Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wahlen finden regelmäßig am Ende des Wintersemesters statt.

(6) Die Sitzungen werden durch die Sprecherin oder den Sprecher des Studierendenrats im Einvernehmen mit dem oder der geschäftsführenden Pfarrer oder Pfarrerin mindestens alle zwei Monate einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen und einer Tagesordnung.

(7) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Die Sitzung beginnt in der Regel mit einem geistlichen Impuls bzw. einer Andacht.

(9) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Studierendenrat nichts anderes beschließt.

(10) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

(11) Der Studierendenrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen, Arbeitskreise einsetzen oder einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen. Der Studierendenrat wählt Interessenvertreterinnen und -vertreter als Delegierte in andere Gremien (z. B. in der Vollversammlung der ESG-EKD).

(12) Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungsregeln der §§ 38 bis 44 KGO entsprechend.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsregelung

Die Wahl der Studierendenräte erfolgt erstmals zum Ende des Wintersemesters 2017/2018.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Leitlinien für die Arbeit der Evangelischen Studentengemeinde im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 18. August 1975 (ABl. 1975 S. 157), die Dienstordnung für Studentenpfarrer vom 26. November 1997 (ABl. 1998 S. 20) und die Ordnung für die Richtlinien zum Verfahren bei der Besetzung der Studentenpfarrstellen vom 21. Mai 1991 (ABl. 1991 S. 149) außer Kraft.

Darmstadt, den 9. November 2017

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Arbeitsrechtliche Kommission

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 61 AVR.HN

Vom 27. September 2017

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 9. 6/2017 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

In § 61 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABI. 2014 S. 38, 57), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (ABI. 2017 S. 185), werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABI. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 26. Oktober 2017

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der KDO, der AVR.HN und der Sicherungsordnung/DWHN

Vom 27. September 2017

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 9.7/2017 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (ABI. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 22. Februar 2017 (ABI. 2017 S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 217 SGB III“ durch die Angabe „§ 88 SGB III“ ersetzt.
2. In § 6 wird folgender Satz angefügt: „Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält eine Kopie der Niederschrift ausgehändigt.“
3. In § 43 Absatz 6 Buchstabe c wird die Angabe „§ 200 RVO“ durch die Angabe „§ 24i SGB V“ ersetzt.
4. In § 71 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

Artikel 2

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABI. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 27. September 2017 (ABI. 2017 S. 258), werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 217 SGB III“ durch die Angabe „§ 88 SGB III“ ersetzt.
2. In § 6 wird folgender Satz angefügt: „Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält eine Kopie der Niederschrift ausgehändigt.“
3. In § 43 Absatz 6 Buchstabe c wird die Angabe „§ 200 RVO“ durch die Angabe „§ 24i SGB V“ ersetzt.

Artikel 3

In § 7 Absatz 2 der Sicherungsordnung/DWHN vom 20. Juli 2005 (ABI. 2005 S. 262), geändert am 7. November 2013 (ABI. 2014 S. 38), werden die Wörter „der MAVO/DWHN“ durch die Wörter „des Mitarbeitervertretungsrechts der Diakonie Hessen“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABI. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 26. Oktober 2017

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Bekanntmachungen

Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Dekanat Westerwald der EKHN

Vom 23. März 2017

Die Mitgliederversammlung der Regionalen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in den Dekanaten Bad Marienberg und Selters der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung führt den Namen:

„Evangelische Erwachsenenbildung Westerwald“

(2) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Evangelischen Dekanat Westerwald.

(3) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der Dekanatssitz.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die Arbeitsgemeinschaft ist Mitglied der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e. V. als anerkannte Landesorganisation der Weiterbildung gemäß § 3 des Weiterbildungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 17. November 1995. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

1. Planung, Durchführung und Evaluation Auswertung von gemeindeübergreifenden Projekten, Koordination und öffentliche Darstellung der Weiterbildungsangebote kirchlicher Träger;
2. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Benennung von Referentinnen und Referenten;
3. Wahrnehmung der Interessen evangelischer Erwachsenenbildung gegenüber anderen Trägern der Erwachsenenbildung;
4. Benennung von Vertreterinnen bzw. Vertretern für die Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft in Rheinland-Pfalz e. V. (ELAG);
5. Benennung von Vertreterinnen bzw. Vertretern für die Beiräte der Weiterbildung in den kreisfreien Städten und Landkreisen;
6. Beratung der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e.V. bei der Vertretung gemeinsamer Interessen im Landesbeirat für Weiterbildung;
7. Erstellen eines Haushalts;

8. Abwicklung der Finanzierung gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e. V.;

9. Unterstützung von Veranstaltern evangelischer Erwachsenenbildung im Dekanat hinsichtlich der Erlangung von Zuschüssen nach dem Weiterbildungs-gesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind das Dekanat Westerwald sowie die auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätigen Einrichtungen, Werke, Verbände und dauerhaft in der Region tätigen Initiativen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Über die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag.

§ 4

Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft entsendet ein Mitglied in die Mitgliederversammlung. Das Dekanat entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Das Dekanat entsendet zusätzlich die Inhaberinnen und Inhaber der Fach- oder Profilstellen Bildung sowie hauptamtlich Mitarbeitende im Bereich Erwachsenenbildung als Mitglieder in die Mitgliederversammlung.

(2) Beratend nehmen an der Mitgliederversammlung eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums Bildung, Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung, teil.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht einladen.

(4) Die Mitglieder werden auf die Dauer der Amtsperiode der Dekanats-synode entsandt.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufgaben, die ihr die Satzung zuweist sowie über alle wichtigen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft. Der

Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts,
3. Beschlussfassung über den Haushalt,
4. die Änderung der Satzung,
5. die Aufnahme oder den Austritt von Mitgliedern gemäß § 3,
6. den Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Für die Beschlussfassung zu den Nummern 4 bis 7 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse zu den Nummern 4 und 7 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) War die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter,
3. einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Führung der laufenden Geschäfte, Vorlage des Jahresabschlusses, Vertretung der Arbeitsgemeinschaft,
3. Erstattung des Jahresberichts.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Ausschüsse

Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft, frühestens mit der Fusion der beiden Dekanate Bad Marienberg und Selters zum 1. Januar 2018.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der Regionalen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in den Dekanaten Bad Marienberg und Selters der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 7. August 1997 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 2. November 2017 von der Kirchenleitung genehmigt.

Darmstadt, den 8. November 2017

Für die Kirchenverwaltung
S a s s e n b e r g

Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Rhein-Lahn Vom 27. März 2017

Die Mitgliederversammlung der Evangelischen Erwachsenenbildung Rhein-Lahn hat folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Erwachsenenbildungswerks in den drei rechts-rheinischen, überwiegend zum Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises gehörenden Dekanaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Lande Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 1997 (ABl. 1999 S. 187), geändert am 14. November 2006 (ABl. 2007 S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bildungswerk ist eine Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und nimmt deren Aufgaben im Dekanat Nassauer Land wahr. Das Bildungswerk ist Mitglied der Evangelischen

Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e.V. Das Bildungswerk verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Förderung der öffentlichen Darstellung der Erwachsenenbildungsangebote kirchlicher Träger;“

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Informationsaustausch über aktuelle Schwerpunkte der Erwachsenenbildung regional und überregional;“

c) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Unterstützung von Veranstaltern evangelischer Erwachsenenbildung im Rhein-Lahn-Kreis hinsichtlich der Erlangung von Zuschüssen nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz.“

d) Buchstabe g wird aufgehoben.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Bildungswerkes sind das Dekanat Nassauer Land sowie die auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätigen kirchlichen Einrichtungen, Werke, Verbände und dauerhafte Initiativen im Bereich des Dekanats Nassauer Land.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder entsenden in die Mitgliederversammlung je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Das Dekanat Nassauer Land entsendet drei Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie die Inhaberinnen und Inhaber der Fach-/Profilstellen Bildung und gesellschaftliche Verantwortung. Beratend nimmt an der Mitgliederversammlung teil ein Vertreter / eine Vertreterin des Zentrums Bildung, Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren entsandt.“

b) Absatz 3 Buchstabe c wird aufgehoben.

c) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Beschlussfassungen über folgende Angelegenheiten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter:

a) Änderung der Satzung

b) Auflösung des Bildungswerkes

Die Beschlüsse zu den Buchstaben a und b bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.“

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Sind bei der Abstimmung der unter Absatz 6 genannten Gegenstände nicht mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend, so ist die Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen erneut einzuberufen. Die erneute Mitgliederversammlung muss beschlussfähig sein (vgl. § 5 Absatz 4) und kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen bzw. Vertreter beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann die Mitgliederversammlung erneut innerhalb der Frist von einer Woche mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Sie kann dann mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden beschließen.“

g) In Absatz 8 wird das Wort „hinzuzuziehen“ durch das Wort „einladen“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand des Bildungswerkes besteht aus:

a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden

b) einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beschlüsse des Vorstandes müssen einvernehmlich gefasst werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

c) Führung der laufenden Geschäfte des Bildungswerkes

d) Erstattung des Jahresberichtes“

Artikel 2

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bisherige Satzung vom 15. September 1997 in der veränderten Fassung vom 1. Januar 2007.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 2. November 2017 von der Kirchenleitung genehmigt.

Darmstadt, den 8. November 2017

Für die Kirchenverwaltung
S a s s e n b e r g

U r k u n d e**Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm und der Evangelischen Kirchengemeinde Ibersheim, beide Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Worms-Wonnegau Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm und die Evangelische Kirchengemeinde Ibersheim, beide Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, werden am 1. Januar 2018 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Hamm und Ibersheim“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm und Ibersheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm und der Evangelischen Kirchengemeinde Ibersheim.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm und der Evangelischen Kirchengemeinde Ibersheim ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Hamm und Ibersheim“ zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 1. November 2018

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Urkunde**über die Aufhebung der Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Offenbach am Main, Evangelisches Dekanat Offenbach am Main**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Offenbach am Main und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Offenbach am Main wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Offenbach am Main, Evangelisches Dekanat Offenbach am Main, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 11. Oktober 2017

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
D r . D r . h . c . J u n g

Urkunde**über die Aufhebung der Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Markuskirchengemeinde Offenbach am Main, Evangelisches Dekanat Offenbach am Main**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Offenbach am Main und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Markuskirchengemeinde Offenbach am Main wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Markuskirchengemeinde Offenbach am Main, Evangelisches Dekanat Offenbach am Main, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 11. Oktober 2017

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
D r . D r . h . c . J u n g

Urkunde**über die Aufhebung der Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Erlösergemeinde Offenbach am Main-Waldheim, Evangelisches Dekanat Offenbach am Main**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Offenbach am Main und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Erlösergemeinde Offenbach am Main-Waldheim wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Erlösergemeinde Offenbach am Main-Waldheim, Evangelisches Dekanat Offenbach am Main, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 11. Oktober 2017
 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 Für die Kirchenleitung
 Dr. Dr. h. c. Jung

Urkunde

über die Umwandlung der vollen Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Main-Bieber in eine Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2), Evangelisches Dekanat Offenbach am Main

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Offenbach am Main und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Main-Bieber, wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die volle Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Main-Bieber, Evangelisches Dekanat Offenbach am Main, wird in eine Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 11. Oktober 2017
 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 Für die Kirchenleitung
 Dr. Dr. h. c. Jung

**Projektbezuschung
 aus Erträgen der „Hermann-Schlegel-Stiftung“**

Aus Erträgen der Hermann-Schlegel-Stiftung können für Projekte im Jahr 2018 Zuschüsse vergeben werden.

Die Zielsetzung der Hermann-Schlegel-Stiftung ist in der Stiftungsurkunde folgendermaßen festgelegt:

Zusätzliche Förderung der Seniorenarbeit und der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Gefördert werden gemeindliche und kirchliche Projekte sowie Veranstaltungen, in denen es um die Arbeit mit älteren Menschen und/oder um innovative Vorhaben in der Männerarbeit geht. Unterstützt werden können auch Projekte der Männerarbeit, die den Kontakt zu unterschiedlichen Gruppen in der Arbeitswelt und in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen befördern. Deswe-

gen können auch zeitlich befristete Zuschüsse zu Personalkosten bei der Ausbildung von Jugendlichen und bei der Beschäftigung von Arbeitslosen gegeben werden.

Antragstellung:

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Gruppen, Einrichtungen, Werke und Verbände; gegebenenfalls sind Angaben zur Rechtsform, Satzung und Besetzung der Gremien beizufügen.

Anträge können formlos **bis 16. Februar 2018** gestellt werden.

Sie sind zu richten an:

Dezernat 1 Kirchliche Dienste, OKR Christian Schwindt, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt,

Telefon: 06131/28744-41, Fax: 06131/28744-11,

Anträge können auch per E-Mail entgegen genommen werden. In diesem Falle sind sie an Frau Ingrid Allmrodt in der Kirchenverwaltung zu senden.

E-Mail: Ingrid.Allmrodt@ekhn-kv.de

Wichtig: Der Antrag muss Angaben über folgende Punkte enthalten:

- kurze Bezeichnung des Projektes
- Träger für die Durchführung/
verantwortliche Personen
- Darstellung des Projekts
(Zielsetzung, Durchführung, Kooperationen)
- Ort und Zeit des Projektes
- Kostenplan
(ggf. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan
(Eigenmittel und andere Einnahmen)

Darmstadt, den 1. November 2017

Für die Kirchenverwaltung
 Schwindt

**Projektbezuschung
 aus Erträgen der „Ernst-Zur-Nieden-Stiftung“**

Für das Jahr 2018 können Zuschüsse aus Erträgen der Ernst-Zur-Nieden-Stiftung vergeben werden.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Bereich der kirchlichen Erwachsenenbildung. Es geht dabei um Projekte und Vorhaben, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages beitragen und sich im Rahmen innovativer Projektarbeit insbesondere an Männer wenden.

Neue und impulsgebende Ideen für kirchliche Arbeit sind gefragt, auch durch Nutzung kultureller und künstlerischer Medien.

Antragstellung:

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Gruppen, Einrichtungen, Werke und Verbände; gegebenenfalls sind Angaben zur Rechtsform, Satzung und Besetzung der Gremien beizufügen.

Anträge können formlos **bis 16. Februar 2018** gestellt werden.

Sie sind zu richten an:

Dezernat 1 Kirchliche Dienste, OKR Christian Schwindt, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt,

Telefon: 06131/28744-41, Fax: 06131/28744-11,

Anträge können auch per E-Mail entgegen genommen werden. In diesem Falle sind sie an Frau Ingrid Allmrodt in der Kirchenverwaltung zu senden.

E-Mail: Ingrid.Allmrodt@ekhn-kv.de

Wichtig: Der Antrag muss Angaben über folgende Punkte enthalten:

- kurze Bezeichnung des Projektes
- Träger für die Durchführung/verantwortliche Personen
- Darstellung des Projekts (Zielsetzung, Durchführung, Kooperationen)
- Ort und Zeit des Projektes
- Kostenplan (ggf. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan (Eigenmittel und andere Einnahmen)

Darmstadt, den 1. November 2017

Für die Kirchenverwaltung
S c h w i n d t

Erste Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Oktober 2017 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Erste Theologische Prüfung bestanden:

Bachmann, Robin

Balschmieter, Daniel

Bührmann, Nils

Gräbel-Farnbauer, Jolanda

Gronau, Violetta Cecilia

Müller, Johannes

Röhr, Isabelle

Schier, Niklas

Schneider, Lars

Steinrücken, Janica

Vinzent, Ronja

Darmstadt, den 30. Oktober 2017

Für die Kirchenverwaltung
D r . L u d w i g

Befähigung als Gemeindepädagoge

Nachfolgende Personen haben ihr Kolloquium zur Befähigung als Gemeindepädagoge erfolgreich in der Kirchenverwaltung abgelegt und führen damit die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagoge“:

Pospischil, Thomas
Dekanat Biedenkopf-Gladenbach

Haueis, Godwin
Dekanat Darmstadt-Stadt.

Darmstadt, den 3. November 2017

Für die Kirchenverwaltung
D r . L u d w i g

Informationstag zum Studium der Theologie und zu den Berufen Pfarrer/in, Religionslehrer/in, Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin

Die Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH) der Kirchenverwaltung (Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, Tel.: (06151) 405-368, E-Mail: ute.klausen-pitz@ekhn-kv.de) bis zum 19. Januar 2018 Namen von Schülerinnen und Schülern der Klassen 11 bis 13 weiter zu geben, die am Studium der Evangelischen Theologie und dem Beruf Pfarrer/in oder am Studium der Sozialen Arbeit mit gemeindepädagogischer Qualifikation und dem Beruf Gemeindepädagoge/in interessiert sind. Dabei sollen auch solche genannt werden, die erwägen, Evangelische Theologie als schulisches Lehrfach studieren zu wollen. Wir möchten die Schülerinnen und Schüler zu einem Informationstag am 3. Februar 2018 einladen, der über Studium und Beruf informiert. Geben Sie bitte auch den Namen und die Anschrift der Schulen an. Schulen mit gymnasialer Oberstufe erhalten das Informationsmaterial über die Kirchlichen Schulämter.

Darmstadt, den 9. November 2017

Für die Kirchenverwaltung
D r . L u d w i g

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Für die Stellenausschreibungen in diesem Amtsblatt endet die Bewerbungsfrist am 28. Dezember 2017, soweit nicht anders angegeben. Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Zeitspanne bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referates, OKRin Ines Flemmig, Tel.: 06151 405377; E-Mail: ines.flemmig@ekhn-kv.de.

Klingelbach, Pfarrstelle II, Dekanat Nassauer Land, Modus A, zum wiederholten Mal

0,5 Stelle zur Inhaberschaft kombiniert mit 0,5 Stelle als Verwaltungsdienstauftrag

Unsere Kirche ist ein Prachtstück, die Gemeinde ein Haus aus sehr lebendigen Steinen (1 Petr 2,5), und dass Christus das Fundament (1 Kor 3,11) und der Eckstein (Eph. 2,20) all dessen ist, das steht für uns außer Frage! Was wir uns zur Verstärkung noch wünschen, ist ein fähiger Baumeister oder eine Baumeisterin mit einer Leidenschaft für den Gemeindeaufbau!

Der Standort

Die Evangelische Kirchengemeinde Klingelbach liegt im Rhein-Lahn-Kreis in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen. Sie besteht aus der Stadt Katzenelnbogen sowie den Ortsgemeinden Allendorf, Ebertshausen, Ergeshausen, Herold, Mittelfischbach und Klingelbach. Von den ca. 4 500 Einwohnern gehören rund 2 650 der Kirchengemeinde an. Die Kirchengemeinde hat 2 Pfarrstellen. Die Pfarrstelle II ist seit dem 1. Dezember 2016 vakant.

Im Rahmen der Pfarrstellenbemessung ist eine Kürzung dieser Pfarrstelle auf eine 0,5 Pfarrstelle festgelegt worden. Es ist geplant, diese Pfarrstelle zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2019 um einen 0,5 Stellenanteil aufzustocken und einen entsprechenden Verwaltungsdienstauftrag zu erteilen. Diese Kombination soll über den 31. Dezember 2019 hinaus erhalten bleiben.

Die Stadt Katzenelnbogen bietet gute Einkaufsmöglichkeiten, durchgehende pädagogische Einrichtungen von Kindertagesstätten über eine Grundschule und eine Realschule+ bis hin zu einer Fachoberschule. Weiterführende Schulen befinden sich im Raum Limburg/Diez, der mit seinen guten Verkehrs- und Infrastrukturbedingungen unsere Region mit prägt. Ein medizinisches Versorgungszentrum befindet sich vor Ort. Darüber hinaus gibt es zwei Seniorenheime und eine psychiatrische Klinik.

Die Gebäude

Unser barockes Kirchengebäude wurde in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts auf den Fundamenten älterer Vorgängerbauten errichtet und umfasst rund 500 Sitzplätze. In den 90er Jahren wurde sie umfassend renoviert und so weit als möglich wieder in ihren Originalzustand versetzt. Sie steht im Mittelpunkt unseres Gemeindelebens und wird von allen Verantwortlichen aufmerksam gehegt und gepflegt, in besonderer Weise von unserem hoch engagierten Küster.

Für weitere Gemeindeveranstaltungen (Konfirmandinnen- und Konfirmandenunterricht, KV-Sitzungen etc.) steht ein Gemeindehaus zur Verfügung.

Da unser Pfarrhaus, in dem sich auch das Pfarrbüro befindet, von der Inhaberin der Pfarrstelle I bewohnt wird, ist die Kirchengemeinde gerne bei der Anmietung eines geeigneten Wohnobjekts vor Ort behilflich.

Das Fundament

Das Fundament unseres Denkens und Handelns ist die frohe Botschaft des christlichen Glaubens. Darauf bauen wir auf, das gibt uns Halt und daran orientieren wir uns in unseren Planungen. Wir verstehen es als unseren Auftrag, den Menschen vor Ort das Evangelium authentisch und lebensnah in Wort und Tat nahezubringen. Wir möchten Menschen inspirieren, ihr Leben als Christen zu leben und zu gestalten. Wir möchten als Gemeinschaft nicht nur enger zusammen- sondern auch nach außen hin wachsen. Dafür sind wir gerne bereit, auch neue Aufbrüche zu wagen, Ideen zu entwickeln und in die Tat umzusetzen, die geeignet sind, Menschen Lust auf den christlichen Glauben zu machen.

Die Bausteine

Der Gottesdienst ist für uns der Dreh- und Angelpunkt unserer Gemeindegemeinschaft. Wir legen als Gemeinde großen Wert darauf, den Gottesdienst Woche für Woche neu als Erlebnis zu gestalten. Vielfältig und kreativ, mit viel Raum für Musik unterschiedlichster Couleur kommt er daher. Mal traditionell und liturgisch, mal literarisch, meditativ oder mit allen Sinnen Gott preisend, versuchen wir Menschen anzusprechen. Liebevoll und lebensrelevant gestaltete Kasualien gehören für uns dazu.

Von dieser Mitte ausgehend gestalten wir eine Vielzahl von Angeboten und Projekten, die geeignet sind, das spirituelle, kulturelle wie gemeinschaftliche Leben der Menschen vor Ort zu bereichern. Mal ist es ein Konzert oder ein Theaterstück, mal ein in ökumenischer Zusammenarbeit erstellter Themenarbeit aus dem Bereich Erwachsenenbildung oder aber ein Glaubenskurs, der sich durch die Passionszeit zieht. Aber auch die regelmäßigen Gruppen und Kreise unserer Gemeinde wie der Kindergottesdienst mit seinem 9köpfigen Leitungsteam, die Actionsamstage für Jungscharkids, die Getup! Veranstaltungen für Teens und Twens, der Besuchsdienstkreis und unsere Seniorenkreise tragen viel dazu bei, dass Menschen sich in unserer Gemeinde geborgen und wertgeschätzt fühlen können. Besonders stolz sind wir auf die zahlreichen Musikschaffenden: Angefangen vom experimentierfreudigen und kompetenten Organisten, über den engagierten Posaunenchor, den modern ausgerichteten Chor Cantemus bis hin zu dem Ensemble „Flötentöne“.

Daneben stellt die fünfgruppige Kindertagesstätte „Garten für Kinder“ in Katzenelnbogen, die sich in Trägerschaft unserer Gemeinde befindet, ein zentrales Aufgabengebiet dar. Regelmäßige gemeinsame Gottesdienste sowie die religionspädagogische Unterstützung des Teams sind uns dabei ein besonderes Anliegen.

Das Team

Neben den bereits erwähnten haupt- und ehrenamtlich Aktiven in unserer Gemeinde kümmert sich eine Gemeindegemeinschaft mit 36% Stellenumfang um die Verwaltungsaufgaben. Für den Bereich Kinder- und Jugend-

arbeit, den wir uns in besonderer Weise auf die Fahnen geschrieben haben, konnte im Dezember 2016 ein Gemeindepädagoge mit halber Stelle gewonnen werden.

Der Kirchenvorstand arbeitet – je nach Neigung und Gaben – eigenverantwortlich in selbst bestimmten Ressorts und bringt sich engagiert in die Gemeindeleitung ein. Es besteht eine große Offenheit für Innovationen und Bereitschaft, geeignete Maßnahmen für die Entwicklung der Gemeinde zu unterstützen.

Die Baumeisterin/der Baumeister – sprich Sie!

Ein großes Team, viele und vielfältige Bausteine, sicherlich die eine oder andere noch offene Baustelle und eine Vision von Kirche an der wir hier gemeinsam bauen – dafür braucht es eine kompetente und umsichtige Leitung. Jemand, der nicht nur einen Plan hat, sondern auch andere dafür begeistern kann. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, braucht es Offenheit und Neugier für die Menschen vor Ort. Kommunikationsfähigkeit ist für uns eine Kernkompetenz im Pfarrdienst, die idealerweise auch noch mit einer zugewandten seelsorgerlichen Grundhaltung gepaart sein sollte. Bewährtes und Geschätztes vor Ort anzunehmen und zu bewahren, gleichzeitig aber auch die Bereitschaft, Neues zu wagen und ungewöhnliche Wege zu beschreiten – das würden wir uns wünschen. Wenn Sie darüber hinaus noch theologischen Sachverstand mitbringen, authentische Spiritualität leben und diese auch noch in einer zeitgemäßen Verkündigung zu vermitteln verstehen, dann heißt es: Willkommen im Team! Denn als solches verstehen wir uns hier, gerade auch in der Zusammenarbeit mit der Pfarrerin vor Ort.

Nähere Informationen und Auskünfte erhalten Sie:

- von der Kollegin,
Frau Dr. Anneke Peereboom,
Tel. 06486 911754
- vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes,
Herrn Jürgen Hoder,
Tel.: 06486 1497
- von der Dekanin des Dekanats Nassauer Land,
Frau Renate Weigel,
Tel.: 02603 509920
- von dem Propst für den Propsteibereich
Rheinhessen und Nassauer Land,
Herrn Dr. Klaus-Volker Schütz,
Am Gonsenheimer Spieß 1, 55122 Mainz,
Tel.: 06131 31027

Gerne können Sie sich auf unserer Homepage „www.kirche-klingelbach.de“ ein Bild von unserer Gemeinde machen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen.

Mühlheim, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Rodgau, Modus A

Die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde ist eine lebendige Gemeinde im Aufwind mit Sitz in Mühlheim am Main. Für unsere Gemeindeglieder entwickeln wir lebensnahe Angebote, die Lust auf die Suche nach Gott machen sollen.

Ab sofort suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer, welche/welcher unser Team in der „Kirche im Grünen“ unterstützt und leitet.

Ihr Wohnort

Mühlheim am Main liegt mit der S-Bahn 20 Min. von Frankfurts Stadtmitte entfernt. Mühlheim hat 28 170 Einwohner und 122 Vereine. Vom Comedytheater „Gerdas kleine Weltbühne“ bis zur Kleinkunsthöhle „Schanz“ findet sich ein farbenfrohes Kulturleben. Es gibt 7 Kindertagesstätten, davon betreibt unsere Gemeinde allerdings keine, und allgemeinbildende Schularten von der Grundschule bis zum Gymnasium. Im Naherholungsgebiet lässt es sich in Ruhe durchatmen.

An das Gemeindezentrum im Grünen grenzt das geräumige Pfarrhaus (154 m²) mit Terrasse, Garten und Blick über die umliegenden Felder. Der Mietwert des Pfarrhauses ist vor Ort zu erfragen.

Ihre Gemeinde

Die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde zählt 1 940 Gemeindeglieder. Davon besuchen im Schnitt etwa 65 den sonntäglichen Gottesdienst. Dieser findet im 14-tägigen Wechsel um 10 Uhr oder 17 Uhr statt. Einmal im Monat ist Kindergottesdienst, der von einem jungen, engagierten Team gemeinsam mit der Gemeindepädagogin (0,5 Stelle) geleitet wird. Der ökumenische Jugendgottesdienst und der Jugendtreff werden von jugendlichen Teamern mitgestaltet. Einen zukünftigen Schwerpunkt bildet die Jugendarbeit einschließlich gemeindeübergreifender Angebote für die Jugend.

In allen Verwaltungsfragen unterstützt Sie die Verwaltungskraft mit 20 Wochenstunden.

Ihre Aufgaben

- Konzeption und Umsetzung von Gottesdiensten verschiedenster Form und Bauart (traditionell bis modern. Wir sind für alles offen, was Herzblut besitzt.)
- Zukünftiger Schwerpunkt Jugendarbeit: Entwicklung attraktiver Angebote für Jugendliche in der Gemeinde sowie gemeindeübergreifender Jugendveranstaltungen gemeinsam mit der Gemeindepädagogin und den jugendlichen Teamern
- Konfirmandenarbeit
- Zusammenarbeit im ökumenischen Verbund.
- Mit Herz und eigenem Profil den Puls der Gemeinde spüren und hier anknüpfen.

Ihr Profil

- Lebensnahe Rhetorik und Inhalte
- Mut zu besonderen Angeboten
- Ansteckende Begeisterung
- Freude an Teamarbeit
- Spaß an der Arbeit mit Jugendlichen
- Erfahrung in der Projektarbeit
- Ein offenes Ohr, Liebe zu den Menschen und die Fähigkeit, Funken zu schlagen.

Wir bieten Ihnen

- Raum! Ein Gemeindezentrum mit Platz und Mitteln.
- Inspirierende Kolleginnen und Kollegen (Hauptamtliche, Ehrenamtliche und Kirchenvorsteherinnen/Kirchenvorsteher), die sich auf die Teamarbeit mit Ihnen freuen.
- Die bunte Vielfalt des Rhein-Main-Gebietes
- Die wohl ruhigste Nachbarschaft
- Vielfältige Gestaltungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten
- Förderung von Kreativität (zum Beispiel in unserem Gospelchor, dem Singkreis, beim Spieleabend, der „Babbelgruppe“, usw.)

Haben Sie Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilen gern

- der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Dr. Albert Wagner, Tel.: 06108 791436
- Dekan Carsten Tag, Tel.: 06074 48461-20 sowie
- Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

Wissenbach, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat an der Dill, Modus C

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Die beiden zu Eschenburg gehörenden selbstständigen Gemeinden Wissenbach (1 896 Einwohner/812 Gemeindeglieder) und Eiershausen (978 Einwohner/ 561 Gemeindeglieder) befinden sich im reizvollen Dietzhölztal an den Ausläufern des Westerwaldes, Sauerlandes und Rothaargebirges und sind vier Kilometer voneinander entfernt.

Für die regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienste verfügt Wissenbach über eine Backstein-Kirche mit ca. 300 Sitzplätzen und Eiershausen über die Jodokus-Kapelle mit ca. 280 Sitzplätzen.

Beide Kirchen sind mit Orgel, Lautsprecheranlage und Beamer ausgestattet und werden von Küstern mit viel Hingabe gepflegt.

Jede Gemeinde unterhält einen kirchlich geleiteten Kindergarten, in Wissenbach 3-gruppig mit Mittagsversorgung und in Eiershausen 2-gruppig ebenfalls mit Mittagsversorgung.

Die Übernahme der Trägerschaft durch das Ev. Dekanat an der Dill wird angestrebt.

Die Kirchengemeinden sind der Ev. Regionalverwaltung Nassau-Nord in Steffenberg angeschlossen.

In beiden Gemeinden werden die Kinder bis zum vierten Schuljahr am Ort unterrichtet. Weiterführende Schulen sind die additive Gesamtschule (Haupt- und Realschule mit Gymnasialzweig) im drei Kilometer entfernten Eibels- hausen sowie Realschule und Gymnasium mit alt-/neu- sprachlichen Zweigen als auch Berufs- und Berufsfach- schule im gut mit öffentlichen Mitteln erreichbaren acht Kilometer entfernten Dillenburg. Die Universitätsstädte Siegen (30 km), Marburg (40 km) und Gießen (50 km) sind gut über die Autobahn Anschlussstelle Dillenburg erreichbar.

Ein schön und sehr ruhig gelegenes, sehr geräumiges Pfarrhaus mit Garage und Dienstzimmer sowie großem Garten ist in Wissenbach vorhanden. Im Untergeschoss des Pfarrhauses befindet sich auch das Pfarrbüro. Unter- stützung bei der Pflege des Gartens ist möglich. Der zu versteuernde Mietwert beträgt 533,69 EUR.

Am Ort befinden sich vielfältige Geschäfte zur Deckung des allgemeinen Bedarfs. Die Ärzte sowie Apotheken be- finden sich in den direkten Nachbarorten.

In Wissenbach befindet sich eine privat betriebene psy- chosomatische Klinik.

Zu der örtlichen Freien Evangelischen Gemeinde in Wis- senbach bestehen regelmäßige Allianzkontakte.

Das Gemeindeleben in beiden Gemeinden wird geprägt von vielfältigen Gruppen und Kreisen sowie Kirchen-, Flöten- und Posaunenchor, die selbstständig arbeiten.

Gebetsstunden, Besuchsdienst, Kindergottesdienst, Frauen-, Senioren- und Jugendstunden sowie die Grup- pen des CVJM und der landeskirchlichen Gemeinschaft runden das breite Betätigungsfeld der Aktivitäten ab.

Der Konfirmandenunterricht findet gemeinsam statt und wird durch einen Jugendreferenten unterstützt. Ebenso wird der Gemeindebrief von einem Team zusammen für beide Gemeinden erstellt. Die Sitzungen der Kirchenvor- stände erfolgen bei Bedarf ebenfalls gemeinsam.

Neben den beiden engagierten Kirchenvorständen sind viele ehrenamtlich Mitarbeitende in den Gruppen und Kreisen aktiv.

Beide Kirchengemeinden verfügen über eine eigene Homepage.

<http://www.kirche-wissenbach.de> und

<http://www.eiershausen.ev-dill.de>

Die Gemeinden/die Kirchenvorstände wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. ein Pfarrerehepaar, die/der/das in einer lebendigen Beziehung zu Jesus lebt.

Sie sollten Freude an der Verkündigung des Evangeliums und der seelsorgerischen Betreuung haben. Dabei legen wir Wert darauf, sowohl bewährte als auch neue Wege in der Gemeindegemeinschaft zu gehen.

Auf der Basis bestehender Strukturen können Verände- rungsprozesse gemeinsam mit den Mitarbeitenden auf den Weg gebracht werden.

Mit den Nachbargemeinden bestehen Kooperationen.

Interesse?

Dann freuen wir uns über einen Kontakt mit Ihnen und gerne auch über Ihre Bewerbung.

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Für weitere Informationen und Auskünfte steht zur Ver- fügung

- Frau Annegret Puttkammer,
Pröpstin für Nord-Nassau,
Tel.: 02772 5834100.

1,0 Pfarrstelle der Koreanischen Evangelischen Gemeinde im Rhein-Main-Gebiet mit Dienstsitz im Bereich des Stadtdekanates Frankfurt am Main, Ge- meindewahl

Die Koreanische Evangelische Gemeinde im Rhein-Main- Gebiet sucht zum 1. Mai 2018 eine Pfarrerin/einen Pfar- rer.

Die Koreanische Evangelische Gemeinde im Rhein-Main- Gebiet mit Sitz in Frankfurt besteht als Gemeinde seit fast fünfzig Jahren. Sie hat gegenwärtig ungefähr 250 ak- tive Gemeindeglieder, die sich sonntäglich an drei Pre- digtorten zu Gottesdiensten treffen (Frankfurt am Main, Mainz/Wiesbaden und Worms). Seit 2001 gehört die Gemeinde zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nas- sau (EKHN), die partnerschaftliche Beziehungen zu der Presbyterianischen Kirche in der Republik Korea (PROK) pflegt. Sie versteht sich als Gemeinde von Christinnen und Christen unterschiedlicher protestantischer Herkunft mit südkoreanischem Hintergrund oder Interesse an Ko- reea, die ihren ständigen oder vorübergehenden Lebens- mittelpunkt in der Rhein-Main-Region haben.

Gesucht wird eine koreanische Pfarrerin/ein koreani- scher Pfarrer mit abgeschlossener theologischer Ausbil- dung und Ordination, die/der mit dem deutschen Kon- text vertraut ist und sehr gute koreanische und deutsche Sprachkenntnisse hat. Sie/Er sollte der Presbyteriani- schen Kirche in der Republik Korea (PROK) angehören. Pfarrerrinnen und Pfarrer der EKHN können sich ebenfalls bewerben.

Erwartet wird die Bewerbung einer Pfarrerin/eines Pfar- rers, die/der Bereitschaft zur pastoralen Begleitung einer aktiven Gemeinde mit einer Vielzahl von Kreisen mitbringt und fähig ist, Gemeinde und Gemeindeglieder in ihrem missionarischen Auftrag und sozialen Dienst in der Welt anzuleiten und zu unterstützen. Ein besonderer Schwer- punkt ist die sonntägliche Leitung der Gottesdienste. Sie/Er soll Freude an seelsorgerlicher Zuwendung und Gemeindeförderung haben. Darüber hinaus gehört zu ihren/ seinen Aufgaben die aktive Mitgestaltung der Beziehun- gen im Evangelischen Stadtdekanat Frankfurt und der Partnerschaft zwischen der EKHN und der PROK.

Die Wahl der Pfarrerin/des Pfarrers erfolgt durch die Ko- reanische Evangelische Gemeinde und wird durch die Kirchenleitung der EKHN bestätigt.

Die Stelle ist vorerst befristet auf 5 Jahre zu besetzen mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Gemeinde wünscht eine längere Perspektive.

Die Vergütung erfolgt nach KDO E 12. Auf Anfrage kann eine überschlägige Gehaltsberechnung durch die dafür zuständige Stelle in der Kirchenverwaltung erfolgen.

Pfarrerinnen/Pfarrer der EKHN können sich auf Grundlage der vorgenannten privatrechtlichen Vertragsbedingungen eines Angestelltenverhältnisses bewerben.

Bewerbungen in koreanischer und deutscher Sprache sind entsprechend dem in diesem Amtsblatt unter der Rubrik Stellenausschreibungen „Aufforderung zur Bewerbung“ veröffentlichten Vorspann fristgerecht an das Referat Personalservice Pfarrdienst, Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, zu richten.

Nähere Auskunft erteilen:

- der Kirchenvorstand
der Koreanischen Evangelischen Gemeinde
im Rhein-Main-Gebiet
Herr Seok-II Park,
Tel.: 06244 579780 und
- die Prodekanin
Dr. Ursula Schoen
Tel.: 069 2165-1222 oder
E-Mail: us@ev-dekanat-ffm.de.

Stellenausschreibung Beauftragte/Beauftragter für den Ökumenischen Kirchentag 2021 in Frankfurt

Im Handlungsfeld Verkündigung der EKHN ist zum 1. April 2018 die 1,0 Stelle des/der Beauftragten der EKHN für den Ökumenischen Kirchentag 2021 zu besetzen. Die Stelle kann sowohl im Rahmen eines Dienstauftrags von einer Pfarrerin/eines Pfarrers als auch im Rahmen einer Stelle im Angestelltenverhältnis (KDO) wahrgenommen werden.

Charakter der Stelle

Der/die Beauftragte übernimmt im komplexen System eines ÖKT eine zentrale Scharnierfunktion und ist Bindeglied und Schnittstelle zwischen der EKHN (sowie gegebenenfalls für die EKKW) und dem ÖKT.

Sie/er vertritt die Themen und Belange der EKHN in der Geschäftsstelle des Kirchentags und dem Zentralen Büro in Fulda. Sie/er trägt die Grundgedanken des Kirchentags in die EKHN hinein.

Der Tätigkeitsbereich umfasst folgende Aufgaben:

- Abstimmung mit den kirchenleitenden Gremien der EKHN
- Implantierung des ÖKT in die EKHN
- Geschäftsführung des Lenkungsausschusses und Abstimmung mit dem Kulturbeirat
- Enge Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Stab und der Geschäftsstelle des Kirchentags sowie dem/der Beauftragten der Diözese Limburg

- Kooperation mit dem Landesauschuss Kirchentag für Hessen und Nassau
- Koordination und Vorbereitung der Präsentation der einladenden Kirchen beim 37. DEKT in Dortmund (2019) und dem 101. Katholikentag in Münster (2018) in Kooperation mit dem/der Beauftragten der Diözese Limburg
- Motivierung und Vernetzung von Kirchengemeinden Dekanaten, Diensten und Werken innerhalb der EKHN
- Vernetzung der Kommunikation mit regionalen Akteuren
- Zur Vorbereitung des Kirchentags im Vorfeld: Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen und Gottesdiensten, Erstellung von Publikationen
- Begleitung des Prozesses der Themenfindung im Bereich der EKHN - Projekte in Kooperation mit der Diözese Limburg
- Vermittlung von Kirchentagsaufgaben in die Region und in die Landeskirche bzw. Landeskirchen (Gewinnung von Aktiven für den Abend der Begegnung, für die Privatquartier-Kampagne und die Quartierbetreuung u.a.m.)
- Schnittstelle zwischen Fundraising-Stellen des ÖKT und der EKHN.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, wenn Sie Freude am Kirchentag und an einem Ökumenischen Kirchentag haben und an zentraler Stelle mitgestalten wollen. Dazu ist es förderlich, wenn Sie

- die EKHN gut kennen und über Erfahrungen mit der Kirchentagsbewegung und -arbeit verfügen
- ökumenische Aufgeschlossenheit und Sensibilität für die Unterschiedlichkeit der Kirchen mitbringen
- bereits Erfahrung im Management von Projekten und Großveranstaltungen gemacht haben
- gerne im Team kooperieren und eine hohe Kommunikationsfähigkeit mit kircheninternen und kirchenexternen Stellen mitbringen
- Selbstständigkeit, Durchsetzungskraft, Strukturierungskraft mitbringen
- die Bereitschaft und Fähigkeit zu flexiblen Dienstzeiten einbringen
- sehr gute Kenntnisse der arbeitsplatzbezogenen EDV (MS-Office, Access, Typo 3) mitbringen
- über sehr gute Kenntnisse im Bereich Sozialmanagement, Projektmanagement und Fundraising verfügen
- Mitglied in der evangelischen Kirche sind.

Der Dienort ist in der Zeit vom 1. April 2018 bis zum 31.12.2018 in der Kirchenverwaltung in Darmstadt. Mit der Eröffnung der Geschäftsstelle des Kirchentags in Frankfurt wechselt der Dienort in die selbige (voraussichtlich zum 1.1.2019).

Wir bieten:

- Eine einmalige Gelegenheit, ein Großevent mit vorzubereiten
- eine 0,5 Sachbearbeitungsstelle zur Unterstützung der Arbeit
- eine Steuerungsgruppe, die den Aufbau der Arbeit inhaltlich und organisatorisch begleitet.

Für Bewerbungen aus dem Pfarrdienst:

Eingruppierung nach PfrGeh + Zulage A14

Für Bewerbungen aus dem Angestelltenverhältnis:

Voraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mehrjährige Berufserfahrung.

Eingruppierung nach E 12. Es besteht die Möglichkeit, sich für die Dauer der Projektstelle beurlauben zu lassen. Einzelheiten sind bei Bedarf zu klären.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Oberkirchenrätin Christine Noschka, Leiterin des Dezernates 1 Kirchliche Dienste, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, Tel.: 06151 405-306
- Oberkirchenrätin Sabine Bäuerle, Leiterin des Zentrums Verkündigung, Markgrafenstr.14, 60487 Frankfurt am Main, Tel.: 069 71379-141
- Jutta Winkler, Geschäftsführerin des Landesauschusses Kirchentag für Hessen und Nassau, Markgrafenstr. 14, 60487 Frankfurt am Main, Tel.: 069 71379-142

0,5 Profil- oder Fachstelle Ökumene und Partnerschaft im Dekanat Biedenkopf-Gladenbach

Das Ev. Dekanat Biedenkopf-Gladenbach besetzt aufgrund der beruflichen Neuorientierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Februar 2018 eine 0,5-Fach- oder Profilstelle mit Schwerpunkt in der Partnerschaftsökumene. Die Beauftragung erfolgt zunächst befristet bis 31. Dezember 2022.

Unser Dekanat pflegt eine intensive Partnerschaftsarbeit mit den Distrikten Ngara und Kituntu in der Karagwe-Diözese der Ev.-Luth. Kirche in Tansania (ELCT). Weiterhin bestehen Projektpartnerschaften zur Nkwenda Deakness School und der Tegemeo-School sowie etliche Gemeindepartnerschaften. Dabei arbeiten wir mit der VEM zusammen.

Ihre Aufgabenbereiche sind:

- Den Gedanken der weltweiten und ökumenischen Dimension der Kirche Jesu Christi in den Kirchengemeinden und Kirchenvorständen des Dekanats zu fördern und durch entsprechende Angebote weiter zu entwickeln.

- Förderung, Weiterentwicklung und Geschäftsführung der Dekanats- und Projektpartnerschaften in den verschiedenen Dimensionen ihrer geistlichen, missionarischen, interkulturellen, entwicklungspolitischen und liturgischen Aspekte durch wechselseitige Kommunikation, Gottesdienste, Besuche, Bildungsangebote (Seminare, Themen) und Öffentlichkeitsarbeit.
- Enge Zusammenarbeit mit den Tansania-Arbeitskreisen sowie dem Partnerschaftsausschuss und den Leitungsgremien des Dekanats.

Was wir uns wünschen:

- Interkulturelle und geistliche Kompetenz
- Team- und Organisations- sowie gute Kommunikationsfähigkeit
- Methodische Kompetenz in der Planung und Durchführung von Projekten
- Erfahrungen in der Arbeit mit Gruppen sowie in der Netzwerk- und Gremienarbeit und in kirchlicher Entwicklungsarbeit
- ökumenische Offenheit
- gute Englischkenntnisse

Das bieten wir:

- ein interessantes Erfahrungsfeld mit vielen kreativen Möglichkeiten
- Zusammenarbeit mit vielen motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- engagierte Tansania-Arbeitskreise

Dienstsitz ist der künftige Sitz der Dekanatsverwaltung in Steffenberg.

Nähere Auskünfte erteilt:

- Dekan Andreas Friedrich
Mail: andreas.friedrich.dek.biedenkopf-gladenbach@ekhn-net.de
Tel. 06461 928210

Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung bis zum 28. Dezember 2017.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich

- als Pfarrerin/Pfarrer auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.
 - als Bewerberin/Bewerber für die Fachstelle direkt an das Ev. Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Schulstr. 25, 35216 Biedenkopf.
-

Die **jugend-kultur-kirche sankt peter gmbH in Frankfurt am Main** sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt im Jahr 2018

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (100%)

**als Spartenleitung für Jugendgottesdienste/
Konfirmand*innenarbeit / Online-Jugendseelsorge
und Events**

Mitten in der City Frankfurts liegt nördlich der Zeil, mit der S-Bahn aus der ganzen Rhein-Main-Region direkt erreichbar, die jugend-kultur-kirche sankt peter.

Die jugend-kultur-kirche sankt peter richtet sich als Veranstaltungskirche an Zielgruppen der 14 bis 25 Jährigen. Ziel ist es, junge Menschen, unabhängig von Nationalität, Konfession, Religion oder sexueller Orientierung, mit besonderen inhaltlichen und kulturellen Angeboten aus vielen Bereichen wie „Music“, „Soul“, „Performance“, „Digital“, „Lyrics“ oder „Spirit“ zu begeistern und bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

sankt peter verfolgt seinen kirchlichen Bildungs- und Verkündigungsauftrag durch die Unterstützung und Begleitung eines Konzeptes „von Jugendlichen für Jugendliche“, orientiert an ihren Interessen und Trends, ebenso wie durch ein professionelles Veranstaltungsmanagement für Großveranstaltungen (alle weiteren Informationen über www.sanktpeter.com oder Facebook oder Instagram).

Das multiprofessionelle Team von sankt peter arbeitet in gleichberechtigten Sparten: „Jugendgottesdienste, Konfirmand*innenarbeit und Online-Jugendseelsorge“, „Workshops und Seminare“, „Kulturveranstaltungen“ und „Vermietungen“.

Die Sparte „Jugendgottesdienste, Konfirmand*innenarbeit und Online-Jugendseelsorge“ wird durch die/den Pfarrerin/Pfarrer geleitet. Die entwickelten Angebote sollen entsprechend den Bedarfen von Jugendlichen weiterentwickelt und inhaltlich durch neue Ansätze ergänzt werden. Neben einer intensiven gemeinde- und dekanatsübergreifenden Konfirmand*innen- und Nachkonfirmand*innenarbeit für die Rhein-Main-Region sowie einer regelmäßigen Gottesdienstarbeit kommt es insbesondere darauf an, ehrenamtliche Teams projektbezogen zu begleiten und (neu) aufzubauen sowie beispielsweise mit Schulen, Schülervertretungen und Jugendhilfeträgern eng zu kooperieren. Neben den Teams für verschiedene Gottesdienstformate sind auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Online-Jugendseelsorge aus- und weiterzubilden sowie begleitend zu coachen. Auch ist eine täglich geöffnete Kapelle zu betreuen.

Was Sie mitbringen sollten:

Fähigkeit und Lust, in einem interdisziplinären Team zu arbeiten, um gemeinsam „jugend“- „kultur“- „kirche“ in Beziehung zu bringen und so für die eigene Sparte und das Gesamtprojekt Verantwortung zu übernehmen.

Freude in der Arbeit mit und für junge Menschen, Geduld und langen Atem ebenso wie die Leidenschaft, dem Verkündigungsauftrag in neuen Formen von Liturgie, Spiritualität und Wortverkündigung inmitten der Großstadt erfolgreich Gestalt zu geben.

Interesse an kulturellen Umsetzungsformen, Einsatz von Medien, Experimentierfreude und begeisterndes Engagement für verrückte Ideen werden ebenso notwendig sein wie Erfahrungen in der kirchlichen Jugendarbeit und im Veranstaltungsmanagement von Großveranstaltungen.

Eine hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit im Team von sankt peter, ebenso mit Jugendlichen unterschiedlicher Bildungsgrade und Milieus wie in der Zusammenarbeit mit Dienstleistern und Geschäftspartnern von sankt peter oder mit kommunalen Ämtern, Schulleitungen, Agenturen und Künstlern.

Mit der Stelle ist ein auf fünf Jahre befristetes Beschäftigungsverhältnis zur sankt peter gmbH verbunden, sowie eine Option auf Verlängerung. Das Wohnen am Dienort Frankfurt ist erwünscht. Unterstützung bei der Wohnungssuche wird angeboten.

Interesse? Das Team von sankt peter freut sich auf Ihre Bewerbung.

Für alle weiteren Fragen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit dem Geschäftsführer Eberhard Klein, e.klein@sanktpeter.com, Tel. 069 2972595-110 oder 0177-3651459.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2018 an die

- jugend-kultur-kirche sankt peter gmbH,
Geschäftsführer Eberhard Klein,
Bleichstr. 33, 60313 Frankfurt am Main.

Das Evangelische Dekanat Bergstraße sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/ einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(50 % Stelle, befristet auf drei Jahre)**

für die Tätigkeit in der Jugendarbeit in den Evang. reformierten Kirchengemeinden Affolterbach, Hammelbach und Wald-Michelbach Odenwald (Überwald).

10 % der Stelle ist für die Arbeit im Dekanat Bergstraße bestimmt.

Der Dienstsitz ist in Wald-Michelbach.

Informationen zum Dekanat erhalten Sie im Internet unter www.dekanat-bergstrasse.ekhn.de

Die drei Kirchengemeinden sind daran interessiert, dass eine kontinuierliche Jugendarbeit im ländlichen Raum entstehen kann. Sie wollen für Jugendliche einen Jugendtreff anbieten, wo diese ihre Fragen beraten können. Gemeinsam für die drei Kirchengemeinden sollen Aktivitäten entwickelt und die Zugehörigkeit zum kirchlichen Gemeindeleben gefestigt werden. Hierzu suchen die Kirchengemeinden die Begleitung durch eine/n Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen, die/der Jugendliche motiviert und begeistert, ihre Wünsche und Themen in Form von Projekten und Aktionen in die Gemeinden einzubringen.

Ihre Schwerpunkte der Arbeit im Dekanat Bergstraße sind:

- Teilnahme und verantwortliche Mitarbeit bei den Konferenzen der Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen im Dekanat
- Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen im Dekanat
- Planung, Durchführung und Auswertung von ausgewählten Projekten in Kirchengemeinden des Dekanats

Ihre Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind:

- Projektangebote und punktuelle Mitarbeit für die Jugendlichen in der Konfirmandenarbeit
- Mitarbeiterschulung zum Erwerb der Jugend-Leiter-Card (JuLeiCa) in Zusammenarbeit mit der Jugendreferentin und dem Jugendreferenten
- Gestaltung von Jugendgottesdiensten für die drei Kirchengemeinden
- Aufbau eines Jugendtreffs zusammen mit den Jugendlichen der drei Kirchengemeinden
- Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchengemeinden
- Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen der Kirchengemeinden
- Jährliche Reflexion der Arbeit und Entwicklung von Perspektiven

Das bieten wir:

- eine angenehme Arbeitsatmosphäre im Gestaltungsraum Überwald
- Jugendräume und ein Büro, flexible Gestaltungsmöglichkeit vor Ort
- bei einer evtl. Wohnungssuche sind wir behilflich

Das wünschen wir uns von Ihnen:

- eine Mitarbeiter/einen Mitarbeiter mit einem klaren christlichen Profil
- eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Interesse für die Menschen im Überwald und Dekanat hat und zur Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen bereit ist
- eine engagierte Mitarbeiterin/ einen engagierten Mitarbeiter, die/der sich auf die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen/Kollegen, den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, den Pfarrerinnen/Pfarrern in der Kirchengemeinde und im Dekanat freut
- eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der kreative Ideen und besondere Fähigkeiten einbringt
- eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der auf die Jugendlichen zugehen kann und ein offenes Ohr für die Anliegen der Jugendlichen hat

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Bezahlung erfolgt nach KDO.

Nähere Auskünfte erteilt:

- Evang. Dekanat Bergstraße; Tel.: 06252 673310, Fax: 06252 673325, Email: staab@haus-der-kirche.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. Dezember 2017 an das Evang. Dekanat Bergstraße, Ludwigstr. 13, 64646 Heppenheim.

Das Evangelische Dekanat Rodgau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder

Gemeindediakonin/ Gemeindediakon (FH) oder

Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation

(50%-Stelle, zunächst befristet auf 2 Jahre)

für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Schwerpunkt in der Kirchengemeinde Nieder-Roden.

Das Evangelische Dekanat Rodgau liegt im Südosten des Rhein-Main-Gebietes. Es bietet die Anbindung an einen starken Wirtschaftsraum mit sehr guter Infrastruktur (Verkehr, Einkaufsmöglichkeiten, kulturelles Angebot) und hat gleichzeitig einen naturnahen Erholungs- und Freizeitwert.

Zum Dekanat gehören 16 Kirchengemeinden. Sie liegen in der Mitte und im Osten des Landkreises Offenbach, sowie in den Hanauer Stadtteilen südlich des Mains.

Das Gemeindepädagogische Team besteht aus 12 Mitarbeitenden, die sich auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen freuen. Als Anstellungsträger übernimmt das Evangelische Dekanat Rodgau mit Sitz in Dietzenbach ihre Dienst- und Fachaufsicht.

Zu Ihren Aufgaben im Dekanat (0,1 Stellenanteil) gehören Projekte, ein inhaltlicher Auftragsbereich und die Zusammenarbeit auf Dekanatsebene. Es erwartet Sie ein kooperativer Dekanatsynodalvorstand und kollegialer Austausch.

Außerdem freut sich auf Sie die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Roden mit ca. 2.700 Mitgliedern, eine Pfarrerin und ein Pfarrer, zwei hauptamtliche Sekretärinnen, ein motivierter Kirchenvorstand und eine Vielzahl engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter. Zur Kirchengemeinde gehört eine Kindertagesstätte.

Nieder-Roden ist eine offene, einladende und entwicklungsfähige Gemeinde mit einem modernen, neu erbauten Gemeindehaus, das Tradition und Moderne verbindet und bestens für verschiedene Veranstaltungen genutzt werden kann.

Sie finden uns auch unter www.dekanat-rodgau.ekhn.de und www.eknr.de.

Zu Ihren Aufgaben in der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Roden (0,4 Stellenanteil) zählen u.a.:

- Gewinnung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit
- Regelmäßige Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Organisation und Begleitung von Ferienspielen und Bibeltagen für Kinder bzw. Jugendliche
- (Mit-) Gestaltung von Familien- oder anderen Gottesdiensten mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Kinder- und Jugendgottesdienste, Vorbereitung und Anleitung zur Durchführung des Krippenspiels)
- Mitarbeit in anderen gemeindepädagogisch relevanten Bereichen der Gemeindegarbeit (z.B. Konfirmandenarbeit)
- Entwicklung neuer Arbeitsformen bzw. Projekte, um Kindern, Jugendlichen, Familien und Kirchenfernern Zugang zum christlichen Glauben und zur Kirchengemeinde zu ermöglichen
- Mitorganisation von Gemeindeveranstaltungen
- Fachliche Beratung der in den Ausschüssen tätigen Vertretern des KV in gemeindepädagogischen Belangen

Was wir uns wünschen:

- Praktische Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Bereitschaft zur Präsenz im Gemeindeleben
- Bereitschaft ggf. auch nachmittags bzw. frühen Abendstunden in der Gemeinde Angebote zu machen

- Kreativität bei der Entwicklung neuer Ideen und Schwerpunkte in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen
- Pädagogisches Geschick auch in Bezug auf Glaubensinhalte sowie religiöse Sprachfähigkeit
- die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche
- den Besitz der Fahrerlaubnis (B) setzen wir voraus

Das bieten wir:

- Räume für die Jugendarbeit
- ein eigenes Büro mit PC, Telefon- und Internetanschluss
- motivierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
- einen engagierten und aufgeschlossenen Kirchenvorstand

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der KDO.

Nähere Auskünfte erteilt:

- Pfarrerin Sonja Mattes, stellv. Dekanin,
Tel. 06074 61129

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 2017 an das Evangelische Dekanat Rodgau, Theodor-Heuss-Ring 52 in 63128 Dietzenbach.

